

**Zeitschrift:** Frauenbestrebungen  
**Herausgeber:** Union für Frauenbestrebungen (Zürich)  
**Band:** - (1914)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Frauenstimmrecht  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-326079>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Frauenbestrebungen

Organ der deutsch-schweizerischen Frauenbewegung

Herausgegeben von der

„Union für Frauenbestrebungen“

(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich 1.

Redaktion: Fr. K. Honegger, Tödistrasse 45, Zürich 2.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngasse 2, ZÜRICH 1, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzelle oder deren Raum 25 Cts., Insertions-Annahme durch die Annoncen-Expedition Keller in Luzern.

Inhalt: Frauenstimmrecht. — Ehrerecht und Eheideal. — Internationaler Frauenkongress in Rom. — Louise Cornaz †. — „Unser“ Restaurant an der Landesausstellung. — Der Nachmittagsthee. — Propaganda für die Krankenversicherung. — Die Frau und die Seelenkultur. — Kleine Mitteilungen.

## Frauenstimmrecht.

Die Generalversammlung des Schweiz. Verbandes für Frauenstimmrecht findet am 25. April nachmittags in Winterthur statt. Es ist zu hoffen, dass die Beteiligung aus der Ostschweiz nun einmal etwas zahlreicher sei als in den letzten Jahren. Das Programm sieht nachmittags eine geschäftliche Sitzung, dann ein gemeinsames Abendessen und zum Schluss eine öffentliche Versammlung vor, an der u. A. Hr. Zäch, freisinnig-demokratischer Parteisekretär in St. Gallen, über „die Aufgabe der Frau an der staatsbürgerlichen Erziehung der Jugend“ sprechen wird.

## Ehrerecht und Eheideal.

Vortrag von Marianne Weber.

Wir können das allgemein geltige Eheideal definieren als die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Das Ideal einer solchen Vereinigung haben alle Kulturnationen gekannt als eine Sehnsucht, die aus den elementaren geistig-leiblichen Bedürfnissen menschlicher Natur hervorgewachsen ist. Freilich garantiert die Geltung jenes Ideals noch nicht die Fähigkeit der Menschen, es zu verwirklichen. Daneben besteht immer die gröbere Auffassung der Ehe als einer sexuellen und wirtschaftlichen Interessengemeinschaft, und mit ihr hat jenes Ideal im Alltag des Lebens zu konkurrieren.

Welche Einflüsse die Wirklichkeit der Ehe jeweils am stärksten bestimmen, dem Ideal annähern oder von ihm entfernen, ist in jeder Epoche verschieden. Aber überall sind die materiellen wie die grossen ideellen Lebensmächte: die Wirtschaft, die Religion, die sittlichen Vorstellungen gemeinsam daran beteiligt. Und das Recht hält dann fest, präzisiert und vereinheitlicht, was als Tatsache und was als Ideal im Schoss der anderen Lebensmächte erwachsen

ist. Im Unterschied zu jenen hat es Macht nur über die Aussenseite aller menschlichen Beziehungen, es gestaltet an der Ehe die äusseren Pflichtverhältnisse zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern. Aber in dieser äusseren rechtlichen Struktur prägt sich immer auch das jeweils für die inneren, sittlichen Beziehungen geltende Ideal aus. Und sind einmal die Ehesitten zum Ehrerecht geronnen, so gewinnt dies gegenüber den anderen Mächten eine selbständige Gewalt, wirkt nun seinerseits auf die Sittenbildung zurück und hemmt häufig deren Wandlungen, indem es die Gewohnheiten bestimmter Volksschichten auf einer Entwicklungsstufe festhält, über die das sittliche Bewusstsein anderer Schichten längst hinausgewachsen ist. Dann entsteht eine Spannung, ein Widerstreit zwischen neuen sittlichen Idealen und den Gesetzen, welche die alten festhalten. Das Recht erscheint dann wie eine nachgehende Uhr, ihr Zeiger schreitet auch voran, aber er bleibt immer ein Stück zurück hinter der Stunde, welche die Sonne unseres Sittentags verkündet.

Als derart zurückgeblieben in einigen wichtigen Punkten beurteilen die modernen Frauen das Verhältnis des Ehrechts zu ihrem eigenen sittlichen Ideal der Ehe. Dies lässt sich durch eine kleine Erweiterung der früheren Definition folgendermassen ausdrücken: Die vollkommene Ehe ist die durch Einheit der Seele und Sinne gestiftete, auf den Willen zur Dauer und vollen Verantwortlichkeit gegründete Lebensgemeinschaft von Mann und Weib als zweier sittlich selbständiger Persönlichkeiten. In dieser Formel ist das prinzipiell neue gegenüber dem älteren Eheideal die Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der durch die Ehe verbundenen Gatten, und eben in dieser scheinbar so geringfügigen Erweiterung steckt die ganze Problematik der modernen Ehe. Aus ihr entspringt auch der Widerspruch gegen bestimmte Punkte des modernen Ehrechts, aus ihr leiten wir die besonderen sittlichen Forderungen ab, die es gilt, im Inneren der Ehe, in der ehelichen Gesinnung und Sitte durchzusetzen. Das ältere Eheideal, das jener Forderung nach sittlicher Selbständigkeit der in ihr verbundenen Gatten entehrte, liess deshalb Raum für die Vorrechte und die Autorität des Mannes, für die grundsätzliche Unterordnung der Frau. Es befiehlt nicht, aber es gestattet die patriarchale Eheform. Darüber hinaus aber war der Frau die Unterordnung auch noch durch religiöse Vorstellungen auferlegt. Ihr Gehorsam gegen den Gatten galt als Gottesgebot und deshalb als ihre höchste Pflicht und Tugend. Der Gott selbst bei Stiftung der Ehe in den Mund gelegte Befehl: „Dein Wille soll deinem Manne untertan sein, und er soll dein Herr sein“, wiederholt und bestätigt von den Aposteln des Christentums, hat durch die Jahrtausende die sittliche und rechtliche Stellung der Frau, ihr ganzes Leben in und ausser dem Hause bestimmt.